

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. November 2020

Nr. 81/2020

---

## Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach**

**Accounting, Auditing and Taxation (AAT)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 5. November 2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach**

**Accounting, Auditing and Taxation (AAT)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 5. November 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 281b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 5 „Fachübergreifend angebotene Exportmodule“,
- Anlage 4 „Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“.

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Accounting, Auditing and Taxation (AAT) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (Amtliche Mitteilung 29/2019), die durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Accounting, Auditing and Taxation (AAT) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 3. März 2020 (Amtliche Mitteilung 11/2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anlage 3“ die folgende Angabe eingefügt:  
„Anlage 4: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“
2. In Artikel 5 werden die Wörter „Nicht besetzt.“ Wie folgt ersetzt:  
„Das Fach Accounting, Auditing and Taxation bietet fachübergreifend das folgende Modul nur zum Export an (s. Anlage 4):“

Nr.	Modultitel
3AATMAEX001	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Lehramt (9 LP)

3. Es wird folgende Anlage 4 nach der Anlage 3 eingefügt:  
„Anlage 4: Modulbeschreibungen der Module die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5

<b>Nr.</b>	3AATMAEX001		
<b>Modultitel</b>	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Lehramt		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	1		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	SoSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	6		
<b>Präsenzstudium</b>	90		
<b>Selbststudium</b>	180		
<b>Workload</b>	270		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppen- größe</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung	Steuern und konstitutive Unternehmenspolitik	60	2
Vorlesung	Steuern und laufende Unternehmenspolitik	60	2
Projekt	Steuerbelastung komplexer Organisationsformen	60	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>	
<b>Prüfungsleistungen</b>	Modulabschlussprüfung: Klausur	90 Minuten	
<b>Studienleistungen</b>	Projektarbeit (als Einzel- oder als Gruppenarbeit) Das erfolgreiche Erbringen der Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung. Der konkrete Umfang und die Form (Einzel- oder Gruppenarbeit) der Projektarbeit werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	20 – 50 Seiten	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sollen ein tiefgreifendes Verständnis für die Bedeutung der Besteuerung im Rahmen der Unternehmenspolitik entwickeln. Die Auswirkungen unterschiedlicher steuerpolitischer Entscheidungen auf den Unternehmenserfolg sollen hierbei verinnerlicht werden. Aufgrund einer zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft ist die Einbeziehung des internationalen Steuerrechts unverzichtbar. Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, komplexe Problembereiche und Fragestellungen der Steuerpolitik zu lösen und Auswirkungen vorhandener Wahlmöglichkeiten oder Ermessensspielräume einschätzen zu können sowie die richtigen Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen. Die Studierenden sollen die steuerlichen Folgen unternehmerischer Entscheidungen prognostizieren und mit den Folgen verschiedenen Handlungsalternativen vergleichen und diese Aussagen unter Heranziehung der relevanten gesetzlichen Grundlagen rechtfertigen können. (Fachkompetenz und fachbezogene Methodenkompetenz) Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.		

<b>Inhalte</b>	<p>Steuern und konstitutive Unternehmenspolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfluss der Besteuerung auf die nationale Standortwahl (regionale Einflüsse, systematische und faktische Besteuerungsunterschiede, regionale Förderungsmaßnahmen)</li> <li>• Einfluss der Besteuerung auf die nationale Rechtsformwahl (Besteuerung von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Mischformen)</li> <li>• Einfluss der Besteuerung auf die internationale Standort- und Rechtsformwahl (internationales Steuergefälle als Standortfaktor, Besteuerungskonflikte bei Vorliegen ausländischer Grundeinheiten, Rechtsformwahl ausländischer Grundeinheiten)</li> </ul> <p>Steuern und laufende Unternehmenspolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfluss der Besteuerung auf Finanzierungsalternativen (steuerliche Behandlung der Außen- und Innenfinanzierung, Wahl zwischen Finanzierungsformen, steuerliche Behandlung der Mischformen bei Kapitalgesellschaften)</li> <li>• Einfluss der Ertragsteuern auf betriebliche Sachinvestitionen und auf Investitionsdauerentscheidungen</li> <li>• Modell des vollständigen Finanzplans und Partialmodelle unter Einbeziehung von Ertragsteuern</li> </ul> <p>Steuerbelastung komplexer Organisationsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerliche Optimierung von unternehmerischen Entscheidungen bei komplexen Organisationsformen</li> <li>• Steuerbelastungsvergleiche und steueroptimale Strukturierungen von Inbound- und Outbound-Investitionen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MEd Wirtschaftswissenschaft im Lehramt für Berufskollegs Modell B (BK-B) in Verbindung mit einer zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung (FPO-M WIRT)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Das erfolgreiche Erbringen der Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung. Inhaltlich: /
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistung und bestandene Prüfungsleistung

**Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen**

<b>Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)</b>	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 Absatz 1 der FPO-M AAT in der jeweils geltenden Fassung.		
<b>Mündliche Ergänzungsprüfung möglich</b>	<b>Ja:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Nach jedem Versuch:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Nach dem letzten Versuch:</b> <input type="checkbox"/>
	<b>Nein:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich</b>	<b>Ja:</b> <input checked="" type="checkbox"/>	Nur für Studierende, die in einen Studiengang der Fak. III eingeschrieben sind, dessen FPO eine Regelung für eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung enthält.	
	<b>Nein:</b> <input type="checkbox"/>		
<b>Besonderheiten</b>			

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 14. Oktober 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 5. November 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)